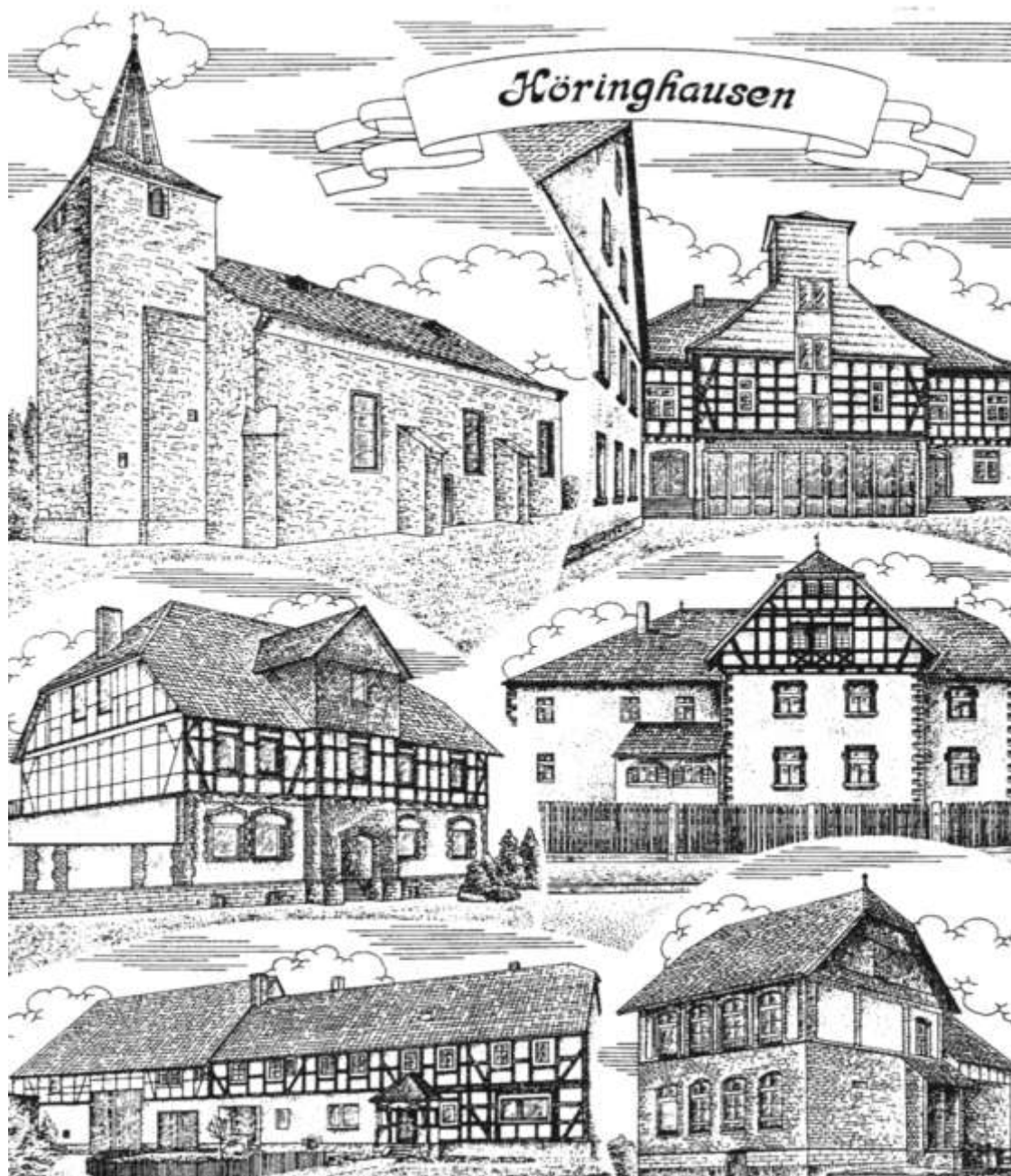


Geschichte und Geschichten aus



Die Eigenständigkeit und die Freiheiten der Höringhäuser Heinrich Figge

Den größten Teil der hier aufgeführten Abgaben leisteten die Höringhäuser nicht. Sie zinsten ihrer Kirche.

Ehe das Finanzamt kam

Auch unsere Vorfahren hatten zahlreiche Steuern und Abgaben zu entrichten
Von Alfred Emde, Arolsen-Mengeringhausen

Ehe das Finanzamt kam

Von Alfred Emde, Arolsen - Mengeringhausen

Die Älteste Art der Abgabe, die unsere Vorfahren leisteten, jedenfalls gilt das für die im nordwaldeckischen Raum lebenden Sachsen, war die Bede.

Die Bede

Das Wort Bede geht auf „bitten“ zurück. Hieraus kann man schließen, daß es sich bei der Bede ursprünglich um eine freiwillige Abgabe gehandelt hat. Sie mußte jeweils von Fall zu Fall anlässlich der Jahresversammlung der sächsischen Stämme zu Marklo an der Weser vorgetragen und bewilligt werden, so ist es uns überliefert. Aus einem einst freiwilligen Zugeständnis entwickelte sich dann allmählich ein Gewohnheitsrecht und somit die spätere Verpflichtung zur Zahlung.

Die Bede konnte in Naturalien („Bedekorn) oder in bar (Bedegeld) erhoben werden, in Waldeck war sie später in zwei gleichen Raten zahlbar. Wir kennen die „Maibede“ („so uff Walpurgis fällig“) und die „Herbstbede“ („so uff Michaelis fällig).“ In Usseln und Neerdar kannte man im Jahre 1579 dagegen die „Jacobs-Bede“ und die „Agneten-Bede“.

Der Zehnte

Der Sachse war, ehe die Franken ins Land kamen, völlig unbelastet von irgendwelchen Zwangsabgaben. Das Christentum wurde laut Gesetz eingeführt. Kirchen waren zu bauen, die Priester zu unterhalten. Im Jahre 785 erließ Karl für die Sachsen die „Capitulatio de partibus Saxonia“, ein Gesetz, in dem das Verhältnis der Sachsen zur Kirche geregelt wurde. Jeder Kirche war ein Bauernhof mit zwei Hufen Land zu übereignen sowie eine Magd und ein Knecht zur Verfügung zu stellen. Weiterhin „ordnen wir gemäß göttlichen Auftrages an, daß alle den zehnten Teil des Besitzes und ihrer Arbeit den Kirchen und Geistlichen geben, sowohl Edler als Freier und Lite in gleicher Weise, entsprechend dem, was Gott einem jeden Christen gibt, sollen sie ihren Teil zurückgeben.“

826: Zehntrecht für Kloster Corvey

Das war für unseren Raum die Geburtsstunde des Zehnten, der ursprünglich also als reine Abgabe an die Kirche vorbestimmt war, aber im Laufe der Zeit mehr und mehr in fremde Hände geriet. Ein großer Teil der später zu Waldeck rechnenden Gebiete war anfangs der Kirche in der Eresburg, dem ersten christlichen Stützpunkt dieser Gegend, zehntpflichtig. Im Jahre 826 erhielt dieses Zehntrecht das im Jahre 822 durch Ludwig den Frommen gegründete Kloster Corvey, dem er die in der Eresburg gelegenen Besitzungen und Rechte übertrug. Der Zehntbezirk hatte einen Radius von über zwei (großen) sächsischen „Rasten“ und reichte im Westen noch über Adorf hinaus.

Das Zehntrecht geht von Hand zu Hand

Bereits im 14. Jahrhundert war das Zehntrecht - von wenigen Ausnahmen abgesehen - schon nicht mehr im Besitz der Kirche. Es war unter Mitwirkung der Kirchenpatronatsherren an Klöster und Adelsgeschlechter veräußert oder von den Kirchenpatronatsherren selbst erworben worden.

Als z. B. Johann Hude, Marschall zu Waldeck, am 5. Januar 1468 Schloß und Festung zu Adorf erwirbt, gehörte dazu u. a. auch der „Halmzehnte“ zu Esebeck, heute eine im Bereich der Gemarkung Adorf gelegene Wüstung, sowie der Zehnte zu Rhenegge und zwei Viertel des Zehnten zu Adorf. Das Zehntrecht ging im Laufe der Zeit - natürlich gegen Bezahlung einer entsprechenden Summe Geldes - von Hand zu Hand, wie eine Handelsware. So verpfänden die Comanns, Inhaber des Adorfer Burglehens, den Zehnten an die Padberger Herren, müssen sich jedoch 1528 dem Waldecker Grafen gegenüber verpflichten, den Zehnten innerhalb von 12 Jahren wieder einzulösen. Im Jahre 1540 war der Adorfer Feldzehnte in folgenden Händen: 1/4 gehörte den Comanns, 1/4 Johann von Rehen (Rhena), 1/4 den Schnaremännern zu Paderborn, 1/8 den Grafen von Waldeck und 1/8 denen von Padberg.

Der Frucht- und Kartoffelzehnte

Der Fruchtzehnte wurde, da sein Ertrag ja von den einzelnen Jahresernten mit ihren unterschiedlichen Ergebnissen abhängig war, auch „ohnständig Korn“ genannt. Der „rauhe Zehnte“, d. h. der Zehnte in Natur, wurde durch die Zehntinhaber gleich an Ort und Stelle, d. h. auf dem Felde, eingezogen. Jede zehnte Garbe wurde „abseits“ gestellt. Die Zehntsammler hatten einen besonderen Eid abzulegen, nach dem sie sich verpflichteten, die ihnen übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft zu erfüllen und „auf das zu bezehntende Feld ein wachsames Auge“ zu haben, und in demselben während der Ernte stets sich aufhalten zu wollen. In manchen Jahren wurde der Zehnte auch „vermaltert“; in diesem Falle hatten die Zehntpflichtigen eine vorher vereinbarte Menge Frucht oder aber einen bestimmten Geldbetrag abzuliefern.

So war z. B. in Adorf im Jahre 1804 der sogenannte „Bredelarische Zehnte“ für 40 Mütte Korn und 40 Mütte Hafer vermältert worden, während die Renegger ihren Zehnten ebenfalls vermältert hatten, dafür das Korn den „Unterthanen“ gelassen wurde, diese dafür jedoch zwei Reichsthaler und vier Schillinge zu zahlen hatten. Es mußte grundsätzlich von jeder Fruchtart, „die haben Nahmen, wie sie wollen, insofern dieselbe auf zehend Bahre Land gezogen worden, gnädigste Herrschaft davon der Zehende“ gegeben werden. Schwierigkeiten in der Auslegung der Zehntordnung gab es dann bei der Einführung des Kartoffelanbaues. Zunächst geschah das in den „Krautgärten“, die Kartoffel rechnete somit zum Gemüse. Bei Ausweitung des Anbaues auf den Feldern wurde die Kartoffel daher zunächst folgerichtig als „Kraut“ bewertet und ein „Krautzehnte erhoben worden“, so lautete die Meinung. Im Laufe der Zeit setzte sich aber der Rechtsstandpunkt durch, daß die Kartoffel - im Felde gezogen – ebenfalls der Zehntpflicht unterliege.

Der Blutzehnte

Neben dem Fruchtzehnten wurde noch der „Blutzehnte“ von den Viehbeständen erhoben; von den Schafen z. B wurde jährlich das 20. Tier und das 10. Lamm gefordert; das waren die sogenannten „Zählschafe.“ War diese Naturalgabe durch eine entsprechende Geldabgabe eingelöst worden, sprach man vom „Schafzählgeld.“

Weiterhin unterlagen auch die Gewinne aus dem Bergbau der Zehntpflicht; „eine jede neu erschürfte Zeche“ war „von Zeit ihrer ersten Erfindung und Abrauch der Eertze oder Metalle auf zwei Jahre lang alles Zehenden gefreyet.“

Heur, Geschoß, Gülde

Die zu einem Bauernhof gehörenden Äcker und Wiesen waren im Mittelalter in seltensten Fällen Eigentum der bewirtschaftenden Familien, sondern waren Eigentum der Landesherren oder anderer Adelsgeschlechter bzw. Klöster. Für die Nutzung dieser Liegenschaften hatten die Bauern dann eine feste und jährlich gleichbleibende Pacht - eine „ständige Heur“ oder ein „ständig Geschoß“ - zu entrichten. Im Jahr 1434 heißt diese jährliche Abgabe für die in Oberense gelegenden Höfe und Güter der Andreas Kapelle zu Medebach die „Jahrgülde“. In anderen Orten wird diese Abgabe auch „Erbgülde“ genannt. Noch zu Adorf hatte z. B. im Jahre 1340 den Waldecker Grafen „dreieinhalb Mütt Hafer, 17 Honer, 17 Stiege Eier“ für eine Hofstätte zu liefern.

Der dritte Pfennig

Den Bauern gehörten lediglich die Gebäude des Hofes, das Inventar einschließlich Vieh und die Erbländer, die durch Rodung entstanden waren. Bei Hausverkäufen wurde der „Dritte Pfennig“ erhoben, so z. B. als im Jahre 1600 „Schalck Georgen zu Rheney“ dem „Ricussen Stein, Friedrichs Sohn, seine Behausung verkauft“, hatte er den „dritten Pfennig“ zu zahlen der in „Bey sein des Landrichters und Enoch Pauls Albus gedinget“ d. h. festgesetzt worden war.

Hand- und Spanndienst

Die drückendste Belastung für den Bauern und Kötter war in früheren Zeiten der Hand- und Spanndienst. Der Vollspanner hatte mit vier Pferden, der Halbspänner mit zwei Pferden und der Einspanner mit einem Pferd seinen Dienst zu verrichten. Hierbei wurden jeweils z. B. zwei Halbspänner oder vier Einspanner so zusammengefaßt, daß sich ein volles Gespann mit vier Pferden, wie es für einen Pflug oder einen Wagen benötigt wurde, ergab.

Eine im Jahr 1731 für die Gemeinde Wirmighausen gefertigte Aufstellung sah z. B. vor, daß folgende Gespanne „zu Dienste an- und beysammen spannen“ sollten: Daniel Reutter zwei Pferde, Jacobus Lamb zwei Pferde und ein Wagen. Georg Steden zwei Pferde, Hermann Emde ein Pferd, Caspar Götte ein Pferd und einen Wagen usw.

Klage der Wirmighäuser

Wie beschwerlich für die Bauern diese Dienste waren, zeigt uns ein Bericht aus dem Jahre 1676. Hier beklagen sich die Wirmighäuser: „Des Dorfes besondere Beschwerde ist der weit von Arolsen abgelegene Dienst. Wenn sie rechtzeitig dorthin kommen wollen, müssen sie nachts aufstehen und das Vieh müde treiben. Selten kommen sie vor Mitternacht wieder nach Hause, müssen manchmal Wagen und Pflüge wegen der finsternen Nacht unterwegs stehen lassen und können am folgenden Tage mit den müden Pferden nichts ausrichten, und weil oft viele Dienste fällig sind, werden die Pferde so ausgemergelt, daß mancher oft für Geld Pferde für den Dienst mieten muß. So kann der Ackerbau, wovon die Leute einzig und allein leben müssen, zumal die Ländereien vom Dorfe weit abliegen, nicht recht bestellt werden, und darauf kann bei den jetzigen bösen Zeiten nichts anderes als Armut folgen.“

Den Adorfern gings nicht besser

Die Adorfer hatten die Verpflichtung, mit vierzigeinhalb Gespannen und 57 Köttern in Dingeringhausen die Gerste zu schneiden, zu binden und einzufahren, das Korn und die Erbsen zu schneiden, Mist zu fahren und zu streuen und ferner die „Widde“ zu liefern. Die Frucht wurde damals mit Weidenruten eingebunden. Weiterhin hatten die Adorfer in der herrschaftlichen Meierei in Obergembeck zu ackern, Korn zu schneiden und zu binden und gemeinsam mit anderen Ortschaften die Verpflichtung, den am Martenberg, Winsenberg und Webel gewonnenen Eisenstein abzufahren. Im Jahre 1579 z. B. mußte jeder Vollspanner zwei Fuder und jeder Halbspänner ein Fuder Eisenerz zur Hütte fahren. Die Kötter hatten dagegen „zwei Tage Holtz hauen zu helfen.“

Gemessene und ungemessene Dienste

Bei den Hand- und Spanndiensten kennen wir die „gemessenen“ und die „ungemessenen“ Dienste. Ersteren waren auf eine bestimmte Anzahl von Tagen mit bestimmten und wiederkehrenden Arbeitsleistungen festgelegt. Die „ungemessenen Dienste“ dagegen waren unbestimmter Art. Sie waren auf jeweilige Anforderung „in ziemlicher Weise, als man von ihnen fordert“, zu leisten. Hierzu gehörten z. B. daß „viel schweres Bauholz, Kalk, Wasser, Lehm und anderes rechtzeitig und den Bauern zur Unzeit gefahren“ werden mußten. Im Jahr 1674 hatte Helsen mit allen Pferden „in der besten Saatzeit“ einem durchziehenden Truppenteil bis nach Bonn Vorspannen zu leisten, wobei ihnen fünf Pferde zurückgeblieben, die bis heut (1676) noch nicht ganz bezahlt.

Dienstgeld

Vielen Gemeinden waren diese Hand- und Spanndienste zu beschwerlich, und außerdem zu zeitraubend. Auf ihren Antrag hin wurde diese Dienstleistungen dann häufig in eine jährliche Zahlungsverpflichtung umgewandelt. Man sprach dann vom Dienstgeld. Dieses war durchweg auf „Martini“ fällig.

1974 WLZ 20. 07.

**Bevor das Finanzamt kam
Auch unsere Vorfahren hatten zahlreiche Steuern und
Abgaben zu entrichten.
Von Alfred Emde, Arolsen Mengerlinghausen**

Küchengeld

Das Küchengeld, welches „halb uff Ostern und halb uff Michaelis fellig" war, zählte mit dem Rauchhuhn, Holzgeld usw. zu dem „Herren Gefalle.“ Es wurde häufig mit der Mai- und Herbstbede gemeinsam in einem Betrage - ohne Unterteilung auf die Abgabenarten - erhoben. Das Küchengeld war eine auf der Hausstätte ruhende Abgabeverpflichtung. Als z. B. Henrich Gröteken in Benkhausen die zu einem anderen Anwesen zählenden Gebäude mitbenutzt, hatte er auch die hierauf ruhenden Abgabeverpflichtungen, so auch das Küchengeld, zu entrichten. In Rhenegge betrug das Küchengeld im Jahre 1579 bei 50 Hofstätten insgesamt 17 Gulden 11 Schillinge, während sich das Dienstgeld auf 36 Gulden 18 Schillinge belief.

Gartengeld

„Gartengeld“ im Jahre 1602 in Rhenegge auch als „Gartenzins“ bezeichnet, wurde in Adorf z. B. nur von vier Pflichtigen erhoben. In den anderen Ortschaften lag die Quote nicht viel höher. Es handelte sich hier um Grundstücke, die ähnlich wie beim Hauszins, meistens dem Landesherren abgabepflichtig waren.

Forst- oder Holzgeld

„Forstgeld“, auch „Holzgeld“ genannt, zahlten vornehmlich die im Bereich des Gogerichtes Flechtdorf gelegenen Ortschaften. Im Jahre 1593 erhielten „Richter, Vorsteher und gantze Gemeine der Dörfer Sudeck, Giebringhausen unndt Benckhausen beneben anderen mehr Dorfschaften des Ampts Eysenberg“ das Recht, „die Berge, Knäppe und Gehölze, so vor Zeiten bey eine jede Dorfschafft gehörig gewesen, wiederum unter sich in Gaben zu vertheilen.“ Die Wälder sollten Eigentum des Grafen bleiben und den Bauern zur Brennholzversorgung dienen. Die Berechtigten hatten die Waldungen „in Gehege undt Besserung zu halten.“ Für diese Holzgabe - also eine besondere Form der Waldnutzung - hatte der Ackermann 12 Schillinge, der Halbspänner 8 Schillinge und der Kötter 5 Schillinge „da das Forstgeldt dem Oberförster jährliches uff einen jeden Walpurgis Tag ohn seumlich“ zu zahlen. Im Jahre 1640 wird diese Abgabe „Holtz Geltt“ genannt; es war dann „uf Philipps Jacob fellig“; Adorf zahlte insgesamt 10 Thaler, 1 Schilling.

Sam - oder Somhabern (Hafer)

„Sam- oder Somhabern“, „fiel von freyen Stuhlgütern.“ Im Jahre 1625 waren in Adorf z. B. 7 Mütt angefallen; davon „erheben 3 Mütt die von Heßinghaus (das waren die Schreibers zu Gembeck), 2 Mütt die von Patbergk, bleiben 2 Mütt für gn(ädige) Herrschaft.“ Die Eigentümer dieser Freigüter, in Adorf waren es zu diesem Zeitpunkt wohl insgesamt Höfe, hatten persönliche Freiheit; auch die Freiheit ihrer Höfe war ihnen garantiert. Höfe war ihnen garantiert. Das Recht der Freigerichtsherrn war immer nur auf den Bezug von bestimmten Sach- und Dienstleistungen, der seit dem Spätmittelalter unveränderlichen Herrenbeschwer“ beschränkt geblieben. Als besonders typische Leistung dieser Freigüter war der „Somhaber“, im benachbarten Sauerland auch „Grafschuldhafer“ genannt. Die Freigüter waren innerhalb der Freien ohne jegliche Einschränkung vererbbar; sie konnten von den Freibauern auch verkauft werden. Das mußte in drei offenen Dingen des Freistuhls geschehen. Dieser Freistuhl war nun keineswegs ein Sondergericht für die Freien. Weil die Schöffen dieses Gerichts aus den Reihen der Freien gewählt wurden, hatte es den Namen Freistuhl; ihnen stand der Freigraf vor, Höfe war ihnen garantiert Das Recht der Freigerichtsherrn war immer nur auf den Bezug von bestimmten Sach- und Dienstleistungen, der seit dem Spätmittelalter unveränderlichen „Herrenbeschwer“ beschränkt geblieben. Als besonders typische Leistung dieser Freigüter war der „Somhaber“, im benachbarten Sauerland auch „Grafschuldhafer“ genannt Die Freigüter waren innerhalb der Freien ohne jegliche Einschränkung vererbbar; sie konnten von den Freibauern auch verkauft werden. Das mußte in drei offenen Dingen des Freistuhls geschehen. Dieser Freistuhl war nun keineswegs ein Sondergericht für die Freien. Weil die Schöffen dieses Gerichts aus den Reihen der Freien gewählt wurden, hatte es den Namen Freistuhl; ihnen stand der Freigraf vor.

Gogrebenhafer

Der „Gogrebenhafer“ oder „Gogerichtshafer“ - wie diese Abgabe auch genannt wurde, fiel nicht in allen Ortschaften an. Wirmighausen hatte z. B. „zwey Mütt Gogrebenhafer“ zu geben, Sudeck dagegen nicht. Im Salbuch der Gemeinde Benkhausen aus dem Jahre 1537 heißt es: „Item 1 Mütte Foderhafer hebt der Gogrebe.“ Im Jahre 1602 war diese Sachleistung in eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 1 Thlr. und 6 Alb. umgewandelt worden. Der Inhaber dieses Gogerichts erhob neben den „Brüchten“ - das sind die seitens des Gerichtes verhängten Geldstrafen - von den zum Gogericht dingpflichtigen Gemeinden in der Regel nur den Gogrebenhafer, meistens einen Scheffel von jeder Wohnstätte.

Sendhafer

Der „Sendhafer“ war eine vor Einführung der Reformation der Kirche zustehende Abgabe; er wurde für die jährlich zweimal abgehaltenen „Sendgerichte“ in den Archidiakonatsbereichen erhoben. Im Jahre 1569 hatte Adorf „eineinhalb Mütte und Sudeck im Jahre 1537 „zwey Scheppel Senthaber“ abzugeben; er „gehört unserem gn(ädigen) H(ern)V d. h. dem Waldecker Grafen. Das Sendgericht war einst zuständig für Vergehen gegen kirchliche Gebote, u. a. auch Ehebruch, Sonntagsschändung. Vor der Reformation wurde von den einzelnen Kirchengemeinden weiterhin ein sogen. „Synodaticum“ erhoben; es diente der Unterhaltung dieses Sendgerichts und war von der Kirchengemeinde zu tragen. In Adorf wurden z. B. um 1400 „VI Den (are) et. VI Schepel (Frucht)“ und in Wirmignausen „III Den(are) et I modium (- Scheffel Frucht)“ erhoben. Daneben hatten die Pfarrkirchen noch sogen. „contributiones“ zu liefern; die Pfarrkirche zu Adorf i z. B. „III Solidi Tur(nosi),“ l. Turnos hatte damals den Wert von ungefähr 1/12 Gulden.

Hauptsteuer war die Schatzung

Die Hauptsteuer jener Zeiten war die auf die einzelnen Höfe nach Maßgabe ihrer Leistungs- und Ertragsfähigkeit veranschlagte Schatzung; - sie wurde von „jedermanns taxierten Gütern“ erhoben. In Sudeck waren z. B. im Jahre 1623 „Chr. Rolken, Ricus Bangert, Job. Gockeln, Em. Gerhard, Jost Groteken und Georg Greben“ als „beeidigte Schätzer“, tätig. Als man 1684 diese Schatzung neu festsetzte, kam man in Sudeck z. B. auf einen Betrag von insgesamt 13 Rthlr., 33 Groschen und 5 Pfg. hiervon bekamen „Richter und Vorsteher von jeder Schatzung zu berechnen 7 Groschen und „uff Ostern ein gantzer, off künffrig Weihnachten ein halber, uff Ostern Anno 1601 ein halber und uff Michaelis desselben Jahres ein halber Anschlag erleget werden solle.“

Es hatten damals z. B. zu zahlen: Goddelsheim 71 Gulden, 9 Albus; Usseln 74 Gulden, 12 Albus; Adorf 93 Gulden; Wirmighausen 52 Gulden, 19 Albus; Willingen 55 Gulden, 24 Albus; Stormbruch 37 Gulden, 6 Albus; Benkhausen 24 Gulden, 24 Albus.

Zur Türkensteuer wurde, wie aus den vorliegenden „Schatzungsregistern“ hervorgeht, sogar die Kirche und der Pastor mit veranschlagt; so z. B. im Jahre 1544 in Adorf. In diesen Jahren war das noch keine Tributzahlung an die Osmanen, sondern eine Abgabe, die für die Erhaltung der gegen die Türken eingesetzten Truppenverbände diente. Die Türkensteuer kam dann nach dem Friedensschluß des Jahres 1608/1609 und nach Erlegung einer letztmaligen Tributsumme von 200 000 Dukaten in Fortfall.

Besondere Schatzungen

„Ein gantzer Ahnschlag Schatzung“ wurde z. B. auch „gewilligt“, als im Jahre 1610 die „Gewehr-Rüstung“ der Grafschaft modernisiert werden sollte. Im Laufe des Dreißigjährigen Krieges wurden häufig besondere Schatzungen „wegen angewendeter Kriegskosten und zur Landrettung“ erhoben, auch „Contribution undt Kriegs-Zulage“ genannt. Im Jahre 1625 wurde für diesen Zweck „einhalb Schatzung“ erhoben.

Fräulein- oder Heiratssteuer

Eine „Fräuleinsteuer“ in einer bestimmten Höhe wurde erhoben, wenn eine junge Gräfin des Hauses Waldeck mit der notwendigen Mitgift auszustatten war. So zahlte z. B. Vasbeck im Jahre 1604 hierfür 37 Rthlr. und im Jahre 1624 nochmals 54 Rthlr. Diese Abgabe wurde auch als „Heiratssteuer“ bezeichnet. Im Jahre 1443 entrichteten die Korbacher 25 Mark Korbacher Währung „to vollest des gerades“ (d. h. zur Vervollständigung der Aussteuer), als Margarete, die Tochter des Grafen Heinrich V. von Waldeck heiratete.

Einzugsgeld

Wechselte jemand seinen Wohnsitz, so hatte er ein „Einzugsgeld“ zu bezahlen, „Hermann Kleinschmidt von Adorff hat sich nach Wirmighausen befreiet und zum Einzug bezahlt: 1 fl(orens) 15 Alb.“, In Giebringhausen erhob man nach 1858 für eine „auswärtige männliche“ Person 12, für eine Frau 6 Thaler, vor 1858 dagegen 6 bzw. 3 Thaler.

Zunftgeld

Wurde ein Handwerker in die Zunft aufgenommen, so hatte er ein Zunftgeld zu entrichten- In der „Amtsrechnung“ des Jahres 1605 finden wir z. B. folgenden Einnahmevermerk:
Der Zunftmeister Frantz Lange und Jo(h)ann Brant, Schneiderzunft, bringen ein, daß sie Jo(h)an Bick von Twisten und Georg Eyßenberg daselbsten, desgleichen Jost Stein, Jo(h)an Ackerhans Stiefson zu Helsen und Jacob Linden zu Wirmighausen, dies Jahr in ihre Zunft vor Zunftbrüdern angenommen, deswegen ein jeder erlegte Inhalts Zunftbriefe: 7 Rthlr, thuet 28 Rthlr, davon bekommt das Handwerk den halben Theil 3 und meine gn. Herren (- die Waldecker -Grafen) den anderen Theil“. War der neue Zunftbruder „ins Handwerk geboren“, also Sohn eines Meisters, hatte er nur die Hälfte des Zunftgeldes zu zahlen.
Mühlenabgaben

Die Mühlen hatten gern, dem jeweils ausgestellten „Erbbestandsbrief“ bestimmte Abgaben - meistens an den Landesherrn - zu leisten. So z. B. die Heringhäuser Mühle lt. Erbbestandsbrief „de anno 1699“: 18 Mütt Korn, 1 Mütt Hundekorn. 1 Thlr 3 Schilling Grundgeld, 5 Schillinge Pacht von der Ölmühlen. 12 Thlr Weinkauff alle 6 Jahre, 5 Capaunen, 1 fett Schwein oder zehn Thaler, 5 Hahnen, 100 Eyer.

Hundekorn, Weinkauff und Besthaupt

Das „Hundekorn“ war eine Sachleistung für die Verpflichtung des Müllers, für „den gn(ädigen) Herrn“ einen Jagdhund aufzunehmen und zu füttern.

Der Freitrank aus Anlaß eines Vertragsabschlusses wurde „Weinkauff“ genannt; dieser Freitrank wurde dann häufig in eine Geldleistung umgewandelt.

Bei den nach Meierrecht überlassenen Höfen wurden ähnliche Verträge - Meierbrief genannt - abgeschlossen. Hier wurde bei Vertragsabschluß von dem Meier häufig das „Besthaupt“ gefordert. Der Vertrags - Partner hatte danach die Berechtigung, sich aus dem Viehbestand das beste Stück auszusuchen.

Wegegeld und Zoll

Noch im vergangenen Jahrhundert wurde ein sogen. Wegegeld erhoben. Die „tarifmäßigen Wegegeldeinnahmen an der Barriere zu Corbach für den Zeitraum vom 1. November 1839 bis dahin 1842 z. B. wurden „öffentlich auf den Meistbietenden“ verpachtet. Dabei wurde dem Pächter „das Chausseehaus und der kleine Garten bei demselben während der Pachtzeit ohne besondere Vergütung“ überlassen.

Die Zollstellen an den einzelnen Grenzübergangspunkten waren meistens von Ortsansässigen besetzt und von diesen „gedinget.“ Im Jahre 1605 liefert der Richter von Wirmighausen 18 Albus 4 Pfennig an den Zoll ab, der Schreiber Johann, „Zoller“ zu Adorf, im Jahre 1570 „20 Daler, 2 Silber Groschen, 4 Pf(ennige).“ Der Zollerheber in Adorf zog auch das Wegegeld ein, welches von den „ausländischen Eisensteinswagen“ erhoben wurde.

„Wollenwägen“ folgte dem Schafewaschen

Die Schreiber, eine äußerst rührige Kaufmannsfamilie in Adorf, hatten neben dem Zoll und Wegegeld auch die „Wulfenwage“ gedinget“, daß er „die Wullen zum Eysen-“ berge umsonst weigen undt es mit den Unterthanen wie es von Altern her gebräuchlich gewesen, halten solle und davon Jahreszins entrichten (solle) 3 Marck gleich 1 Gulden 24 Albus“, das war im Jahre " 1585. Die Kaufmannsfamilie der Schreiber in Adorf hatte damit für ihren Bereich das Privileg erworben, die anfallende Schafwolle aufkaufen zu dürfen. Das „Wollenwägen" gehörte, wie „Pfingstbicr, Freischießen, Kirchweihen, Schnadezüge, Eierlesen, Erntehahnen, Hausheben" zu den Gegebenheiten, die mit ihrem „Fressen, Saufen, Spielen, Toben und Tanzen" nach Ansicht der Landesregierung überhand genommen hatten und zu unterbinden waren. Dieses „Wollenwägen" wurde im Anschluß an das „Schafewaschen" durchgeführt, dem dann tunlichst die Schafschur folgte.

Bauer bei der Ernte
(Mittelalterliche Zeichnung)



Akzise

Von der im Handelsverkehr die Landesgrenzen passierenden Wolle wurde „der Wollenzoll oder Accise" erhoben. Im Jahre 1651 hatte der Zollerheber in Wirmighausen von „30 Clüden" (gleich Wollballen mit einem bestimmten Gewicht) 3 Reichsthaler 11 Pfennige eingenommen.

Die Akzise war eine Verbrauchssteuer vornehmlich für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Eß- Trinkwaren oder auch gewährtes Braurecht. So waren z. B. innerhalb der Stadt Korbach um 1700 „vermöge hiesiger Brauordnung von jedem Sack (Gerste) 4 ½ Groschen, was aber partim zu Dischbier gebrauet wird, von jedem Mütt 3 Groschen Bieraccise ahn hiesige Stadt" zu entrichten. Zeitweilig wurden „Wein, Branntwein, Pfeifen und Toback" mit einer besonderen Akzise belegt.

Schankrecht

Des Recht, Bier und Branntwein ausschenken zu dürfen, wurde jeweils für einen bestimmten Zeitraum ausgeschrieben; für dieses Schankrecht war denn eine vereinbarte Abgabe für das „Branntwein zapfen“ bzw. „Bierzapfegeltt“ zu entrichten. Im Jahre 1605 war der „Krug zu Wirmighausen dem Jacob Lamb daselbst, daß er Bier verschenken soll, untergethan“; er gab dafür jährlich 2 Reichsthaler. Im Jahre 1640 war in Adorf „wegen Landt Verderben kein Bier bei den Unterthanen verzapft worden“; von „Branntweinzapfen" dagegen waren 2 Rthlr angefallen.

Stätte Geld für Marktrecht

Hatten einzelne Orte das Marktrecht, so war jeweils ein „Stätte Geld“ zu entrichten. So war Adorf z. B. im Jahre 1630 das für den Markt auf Johannis Tag fällige Stätte Geld gnädiglich concediret“ worden, hatte aber von den übrigen drei Märkten „uff Palmarum, Himmelfahrtstag und Gallentag 2 Thr 15 Schillinge 2 Pfennige“ abgeliefert.

„Schlagsatz“ für Münzschlagrecht

Für bewilligtes Münzschlagrecht war ein „Schlagsatz“ zu zahlen. Die Stadt Korbach gab für jede „lödige Mark“, die man münzte, 6 Pfennige.

„Römergeld“

Zeitweilig wurde ein sogen. „Römergeld“ erhoben. Hierunter ist ursprünglich der auf die Reichsstände umgelegte Reichssteuerbetrag zu verstehen, der nach Bedarf für den Zug des Kaisers nach Rom bemessen und zur Zahlung auf die einzelnen Länder, Grafschaften usw. umgelegt wurde. Eine auf dem Reichstag zu Köln im Jahre 1505 beschlossene Matrikel zur Aufbringung von Geld und Truppen durch die einzelnen Territorien gab die Rechtsgrundlage für diese Abgabe. Dieser Zahlungsmittelbedarf war jeweils auf einen Monat abgestimmt, daher auch die Bezeichnung „Römermonat“ Das Amt Wetterburg hatte z. B. im Jahre 1694 insgesamt 210 Reichsthaler hierfür aufzubringen. Zwei Jahre später nahm ein Korbacher Bürger bei der Frau Judenhertzog ein Darlehen auf, weil er seinen Beitrag zu den „Römer- und Miltzgeschossen“ zu leisten hatte.

Leistungen an die Kirche

Zu all diesen Leistungen traten dann noch die Verpflichtungen, die der Kirche und ihren Bediensteten zu entrichten waren: ein paar Beispiele mögen dies erläutern. Die Kirche zu Adorf erhielt aus Wirmighausen bis in das vergangene Jahrhundert hinein den sogen. „Opferroggen“, das waren jährlich 4 Mütte 2 Spind. Von den Sudeckern bekamen „die Priester jährlich sechs Fuder Holz beyde zusammen. „Wenn allhier gepredigt wird, müße dem Priester die Kost oder anstat deren nach Belieben 4 Groschen gegeben werden.“ Im Jahre 1859 trug Sudeck zur Besoldung der beiden Pfarrer in Adorf „mit 4 Mütte 8 Spind Gerste, 6 1/2 Spind Roggen und 81 Ostereiern“ bei. Daneben hatte das Dorf Sudeck noch an „die Kirche zu Adorf“ 2 Mütte 12 Spind Hafer und „an die Pfarre“ weitere 10 Spind 1 Becher Roggen, 3 Mütte 7 Spind Gerste, 3 Mütte 6 Spind Hafer und 54 Eier zu liefern, sowie in „außerordentlichen Fällen“ für die

Instandhaltung der Adorfer Mutterkirche „1/9 des ganzen Kirchspielbetrages aufzubringen.“ In Benkhausen erhielten die Adorfer Pastöre, wenn sie hier Gottesdienst hielten, für den „jedesmaligen Weg eine Hühnersuppe“, neuerdings, d. h. nach 1800, hierfür 4 Mariengroschen. Für die Besoldung ihrer Pfarrer brachten die Benkhäuser „4 1/2 Spind s. g. Opferkorn und 3 1/2 Steine Ostereier“ auf.

Die „Accdentien“, d. h. die Aufwendungen für die besonderen kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauung, Begräbnis usw. betragen jährlich etwa 30 Thaler. Die zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden hatten neben den Dienstleistungen für die Pfarrgüter, wie Ackern, Mähen, Mistfahren usw., noch den „Köster Haver“ und das „Köster Brod“ zu entrichten.

Im Jahre 1585 hatten zu liefern:

Adorf 8 Mütt 1 Spint Köster Haffern.

Wirmighausen 6 Mütt 2 Spint Köster Haffern.

Giebringhausen 2 Mütt 3 Scheffel 3 Spint Köster Haffern.

Benkhausen 2 Mütt 2 Scheffel Köster Haffern.

Sudeck 3 Mütt 1 Scheffel Köster Haffern.

Renye 6 Mütt Köster Haffern.

Jeder Vollspanner hatte dagegen 4 Brod und 4 Eyer.

der Halbspann 2 Brod und 2 Eyer.

ein Kötter 1 Brod und 1 Eey als „Köster Brod“ zu geben.

Adolf Emde:

All diese Leistungs - und Zahlungsverpflichtungen gehören der Vergangenheit an; die heutigen Steuergesetzgeber dürften jedoch nicht weniger erfindungsreich sein.